3649

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1974 | Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1974 | Nr. 141

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 74	**Elftes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes** 51-1	3649
20. 12. 74	**Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964** 612-14	3650
20. 12. 74	**Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls** 310-4, 300-2, 340-1, 350-1, 330-1, 317-1, 213-1, 315-1, 312-2, 454-1, 360-1, 366-1, 367-1, 368-1, 401-6	3651
21. 12. 74	**Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz (EG-EStRG)** ..... 611-5, 611-10, 611-4, 610-2, 610-1, 610-6-5, 707-6 (Artikel 1), 707-9, 215-7, 707-6 (Artikel 2), 610-6-8 (Artikel 1), 4120-4, 7612-1, 621-1, 610-6-7, 7690-1, 2330-9, 611-1, 790-15, 2330-2, 402-27, 750-12, 800-7, 86-5, 830-2, 810-1, 820-1, 826-20, 821-1, 822-1, 8232-4, 821-2, 822-8, 800-9, 8252-1, 85-1, 63-14, 600-1, 604-1, [826-2-10, 826-2-17, 826-2-14, 826-2-8, 826-2-11-2], 611-2-3, 611-2-4	3656
23. 12. 74	**Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung** ..... 611-1, 707-6 (Artikel 1), 610-6-5, 810-1, 611-1-13 (Artikel 4 und 6 § 2)	3676

Elftes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Vom 20. Dezember 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „Disziplinarstrafgewalt" durch das Wort „Disziplinargewalt" ersetzt.
2. In § 71 Abs. 1 wird die Zahl „1974" durch die Zahl „1977" ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Leber

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Vom 20. Dezember 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 691), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1974" ersetzt durch: „bis zum 31. Dezember 1979".

2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält die Fassung:

   „4. für 100 kg Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 1,50 DM."

3. In § 8 Abs. 2 erhält der letzte Halbsatz die folgende Fassung:

   „, die übrigen Mineralöle bis zum 31. Dezember 1979

   1. Gasöle und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle aus der Nummer 27.07-G des Zolltarifs zum Steuersatz von 1,00 DM,
   2. alle anderen zum Steuersatz von 1,50 DM

   für 100 kg, ab 1. Januar 1980 unversteuert."

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls

Vom 20. Dezember 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 159 bis 165 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 159

(1) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen, wenn nicht der Vorsitzende davon absieht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verhandlungen, die außerhalb der Sitzung vor Richtern beim Amtsgericht oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden.

§ 160

(1) Das Protokoll enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.

(3) Im Protokoll sind festzustellen

1. Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;
2. die Anträge;
3. Geständnis und Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung sowie sonstige Erklärungen, wenn ihre Feststellung vorgeschrieben ist;
4. die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht;
5. das Ergebnis eines Augenscheins;
6. die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts;
7. die Verkündung der Entscheidungen;
8. die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels;
9. der Verzicht auf Rechtsmittel.

(4) Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigefügt und in ihm als solche bezeichnet ist.

§ 160 a

(1) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden.

(2) Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach der Sitzung herzustellen. Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden sind, braucht lediglich dies in dem Protokoll vermerkt zu werden. Das Protokoll ist um die Feststellungen zu ergänzen, wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beantragt oder das Rechtsmittelgericht die Ergänzung anfordert. Sind Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 unmittelbar aufgenommen und ist zugleich das wesentliche Ergebnis der Aussagen vorläufig aufgezeichnet worden, so kann eine Ergänzung des Protokolls nur um das wesentliche Ergebnis der Aussagen verlangt werden.

(3) Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Prozeßakten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Prozeßakten aufzubewahren. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden,

1. soweit das Protokoll nach der Sitzung hergestellt oder um die vorläufig aufgezeichneten Feststellungen ergänzt ist, wenn die Parteien innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Abschrift keine Einwendungen erhoben haben;
2. nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens.

§ 161

(1) Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 brauchen nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden,

1. wenn das Prozeßgericht die Vernehmung oder den Augenschein durchführt und das Endurteil der Berufung oder der Revision nicht unterliegt;
2. soweit die Klage zurückgenommen, der geltend gemachte Anspruch anerkannt oder auf ihn verzichtet wird, auf ein Rechtsmittel verzichtet oder der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet wird.

(2) In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Vernehmung oder der Augenschein durchgeführt worden ist. § 160 a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 162

(1) Das Protokoll ist insoweit, als es Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 9 oder zu Protokoll erklärte Anträge enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(2) Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 brauchen nicht abgespielt zu werden, wenn sie in Gegenwart der Beteiligten unmittelbar aufgezeichnet worden sind; der Beteiligte, dessen Aussage aufgezeichnet ist, kann das Abspielen verlangen. Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 in Gegenwart der Beteiligten diktiert worden sind, kann das Abspielen, das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht unterbleiben, wenn die Beteiligten nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist.

§ 163

(1) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Richtigkeit der Übertragung zu prüfen und durch seine Unterschrift zu bestätigen; dies gilt auch dann, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zur Sitzung nicht zugezogen war.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter; war nur ein Richter tätig und ist dieser verhindert, so genügt die Unterschrift des zur Protokollführung zugezogenen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Ist dieser verhindert, so genügt die Unterschrift des Richters. Der Grund der Verhinderung soll im Protokoll vermerkt werden.

§ 164

(1) Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit berichtigt werden.

(2) Vor der Berichtigung sind die Parteien und, soweit es die in § 160 Abs. 3 Nr. 4 genannten Feststellungen betrifft, auch die anderen Beteiligten zu hören.

(3) Die Berichtigung wird auf dem Protokoll vermerkt; dabei kann auf eine mit dem Protokoll zu verbindende Anlage verwiesen werden. Der Vermerk ist von dem Richter, der das Protokoll unterschrieben hat, oder von dem allein tätig gewesenen Richter, selbst, wenn dieser an der Unterschrift verhindert war, und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit er zur Protokollführung zugezogen war, zu unterschreiben.

§ 165

Die Beachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen seinen diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig."

2. In § 253 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

   „sowie eine Äußerung dazu, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen."

3. In § 261 a Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Der Beklagte ist ferner mit der Zustellung der Klageschrift aufzufordern, binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen nach Zustellung sich durch den zu bestellenden Rechtsanwalt dazu zu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen."

4. § 297 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 297

   (1) Die Anträge sind aus den vorbereitenden Schriftsätzen zu verlesen. Soweit sie darin nicht

enthalten sind, müssen sie aus einer dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schrift verlesen werden. Der Vorsitzende kann auch gestatten, daß die Anträge zu Protokoll erklärt werden.

(2) Die Verlesung kann dadurch ersetzt werden, daß die Parteien auf die Schriftsätze Bezug nehmen, die die Anträge enthalten."

5. § 298 fällt weg.

6. Die §§ 348 bis 350 werden wie folgt gefaßt:

„§ 348

(1) Die Zivilkammer kann den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits in mehr als einem Termin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

§ 349

(1) In der Kammer für Handelssachen hat der Vorsitzende die Sache so weit zu fördern, daß sie in einer mündlichen Verhandlung vor der Kammer erledigt werden kann. Beweise darf er nur insoweit erheben, als anzunehmen ist, daß es für die Beweiserhebung auf die besondere Sachkunde der ehrenamtlichen Richter nicht ankommt und die Kammer das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

(2) Der Vorsitzende entscheidet

1. über die Verweisung des Rechtsstreits;
2. über Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, soweit über sie abgesondert verhandelt wird;
3. über die Aussetzung des Verfahrens;
4. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
5. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien;
6. über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a;
7. im Armenrechtsverfahren;
8. in Wechsel- und Scheckprozessen;
9. über die Art einer angeordneten Sicherheitsleistung;
10. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;
11. über den Wert des Streitgegenstandes;
12. über Kosten, Gebühren und Auslagen.

(3) Im Einverständnis der Parteien kann der Vorsitzende auch im übrigen an Stelle der Kammer entscheiden.

(4) § 348 ist nicht anzuwenden.

§ 350

Für die Anfechtung der Entscheidungen des Einzelrichters (§ 348) und des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen (§ 349) gelten dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen der Kammer."

7. § 507 fällt weg.

8. § 510 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 510 a

Andere Erklärungen einer Partei als Geständnisse und Erklärungen über einen Antrag auf Parteivernehmung sind im Protokoll festzustellen, soweit das Gericht es für erforderlich hält."

9. In § 511 a Abs. 1 wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

10. An die Stelle des § 523 a tritt folgender § 524:

„§ 524

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Vorsitzende oder in der mündlichen Verhandlung das Berufungsgericht die Sache dem Einzelrichter zuweisen. Einzelrichter ist der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Berufungsgerichts, in Sachen der Kammern für Handelssachen der Vorsitzende.

(2) Der Einzelrichter hat die Sache so weit zu fördern, daß sie in einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zweck einzelne Beweise erheben; dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Berufungsgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, daß das Berufungsgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

(3) Der Einzelrichter entscheidet

1. über die Verweisung nach § 100 in Verbindung mit den §§ 97 bis 99 des Gerichtsverfassungsgesetzes;

2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien;
4. über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a;
5. über den Wert des Streitgegenstandes;
6. über Kosten, Gebühren und Auslagen.

(4) Im Einverständnis der Parteien kann der Einzelrichter auch im übrigen entscheiden."

11. In § 567 Abs. 2 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 21 g wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Zivilkammer die Verfahren einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen kann."

2. In § 23 Nr. 1 wird das Wort „eintausendfünfhundert" durch das Wort „dreitausend" ersetzt.

3. In § 105 Abs. 1 wird das Wort „Einzelrichter" durch das Wort „Vorsitzende" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 105 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 105

   Für die Niederschrift gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

2. In § 146 Abs. 3 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 94

   Für die Niederschrift gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

2. In § 128 Abs. 3 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 118 Abs. 1 Satz 1 fällt die Verweisung „§ 160 Abs. 2 Nr. 3," weg.

2. § 122 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 122

   Für die Niederschrift gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

Artikel 6

Änderung anderer Gesetze

1. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird wie folgt geändert:
   a) In § 15 Abs. 6 wird die Verweisung „164" durch die Verweisung „165" ersetzt.
   b) In § 34 Abs. 2 Satz 2 und in § 46 Abs. 2 wird jeweils das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.

2. In § 160 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Vorschriften über den Einzelrichter sind nicht anzuwenden."

3. a) In § 20a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
   b) in § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung,
   c) in § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
   d) in § 5 des Gerichtskostengesetzes,
   e) in § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter,
   f) in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,
   g) in § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 128 Abs. 3 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und
   h) in § 36 des Verschollenheitsgesetzes

   wird jeweils das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.

Artikel 7

Überleitungsvorschriften

1. Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Einzelrichter für den Rechtsstreit bereits bestellt, so richten sich seine Aufgaben und Befugnisse nach

den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

2. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln sind nur anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.

3. Für anhängige Verfahren gilt § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz (EG-EStRG)

Vom 21. Dezember 1974

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt — Artikel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Lastenausgleichsrechts

Gewerbesteuergesetz ... 1
Umsatzsteuergesetz ... 2
Körperschaftsteuergesetz ... 3
Steueranpassungsgesetz ... 4
Reichsabgabenordnung ... 5
Berlinförderungsgesetz ... 6
Investitionszulagengesetz ... 7
Zonenrandförderungsgesetz ... 8
Schutzbaugesetz ... 9
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft ... 10
Außensteuergesetz ... 11
Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften ... 12
Auslandsinvestmentgesetz ... 13
Lastenausgleichsgesetz ... 14
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform ... 15
Spar-Prämiengesetz ... 16
Wohnungsbau-Prämiengesetz ... 17
Einkommensteuergesetz ... 18
Forstschäden-Ausgleichsgesetz ... 19

Zweiter Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Raumordnung, des Bauwesens und des Städtebaus

Zweites Wohnungsbaugesetz ... 20
Wohnungsbaugesetz für das Saarland ... 21
Zweites Wohngeldgesetz ... 22

Dritter Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken ... 23
Gesetz über Bergmannsprämien ... 24

Vierter Abschnitt — Artikel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialordnung

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation ... 25
Bundesversorgungsgesetz ... 26
Arbeitsförderungsgesetz ... 27
Reichsversicherungsordnung ... 28
Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes 29
Angestelltenrentenversicherungsgesetz ... 30
Reichsknappschaftsgesetz ... 31
Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz . 32
Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz ... 33
Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz ... 34
Drittes Vermögensbildungsgesetz ... 35
Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ... 36
Bundeskindergeldgesetz ... 37

Fünfter Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Haushaltsrechts und der Finanzverwaltung

Haushaltsgrundsätzegesetz ... 38
Finanzverwaltungsgesetz ... 39
Zerlegungsgesetz ... 40

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Überleitungsvorschrift zum Lastenausgleich ... 41
Übergangsregelung zum Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation ... 42
Übergangszuschlag nach dem Bundesversorgungsgesetz ... 43
Übergangsregelung zum Arbeitsförderungsgesetz . 44
Übergangsregelung zur Reichsversicherungsordnung 45
Übergangsregelung bei Außerkrafttreten zwischenstaatlicher Abkommen ... 46
Ermächtigung zur Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes ... 47
Außerkrafttreten ... 48
Berlin-Klausel ... 49
Inkrafttreten ... 50

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Lastenausgleichsrechts

Artikel 1

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1971), geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3610), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 a Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung" gestrichen.

2. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

3. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1975;
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1974 gezahlt werden.

(2) § 10 a ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.

(3) Für Erhebungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1977 enden, ermäßigt sich die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag

1. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,
2. bei der Deutschen Genossenschaftskasse,

auf 2,5 vom Hundert."

Artikel 2

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3610), werden hinter der Verweisung „§ 4 Abs. 5" die Worte „Ziff. 1 bis 7" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3610), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 a Abs. 1 Ziff. 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

2. In § 8 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 Ziff. 3 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

3. In § 11 Ziff. 1 Buchstabe b wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

4. In § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 19 Abs. 3 Ziff. 2 werden jeweils die Worte „bei der Industriekreditbank Aktiengesellschaft, der Deutschen Industriebank" durch die Worte „bei der Industriekreditbank Aktiengesellschaft — Deutsche Industriebank" ersetzt.

5. § 19 b wird gestrichen.

6. In § 20 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 37 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden."

Artikel 4

Änderung des Steueranpassungsgesetzes

Das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

      „1. bei der Einkommensteuer:

      für Steuerabzugsbeträge im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte;".

   b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2; die Worte „bei der Einkommensteuer und" werden gestrichen.

2. § 14 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artikel 5

Änderung der Reichsabgabenordnung

§ 73a der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Für die nach § 1 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die zahlende öffentliche Kasse befindet."

2. In Absatz 5 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

   „Liegen die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 nicht vor, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Steuerpflichtigen befindet und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet."

Artikel 6

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank vom 3. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

      „Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden."

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 3 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden."

   c) Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

      „(5) § 7a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden."

   d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 14a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach dem 30. Juni 1968" gestrichen und das Wort „fertiggestellt" durch das Wort „hergestellt" ersetzt.

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 können bereits für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden."

   c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

      „(6) § 7a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden."

3. § 15 wird gestrichen.

4. In § 19 Abs. 3 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

   „§ 7a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

5. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Bei natürlichen Personen" durch die Worte „Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen" und die Worte „veranlagte Einkommensteuer" durch die Worte „tarifliche Einkommensteuer (§ 32a Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes)" ersetzt.

      bb) In Satz 4 wird die Verweisung auf „§ 42a Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 40a des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „veranlagte Körperschaftsteuer" durch die Worte „tarifliche Körperschaftsteuer (§§ 19 und 19a Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes)" ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „veranlagte Einkommensteuer" durch die Worte „tarifliche Einkommensteuer" und die Worte „veranlagte Körperschaftsteuer" jeweils durch die Worte „tarifliche Körperschaftsteuer" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

6. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei zur Einkommensteuer veranlagten Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes), soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

7. In § 23 Nr. 5 Buchstabe a werden die Worte „4 und 5" durch die Worte „4, 5 und 6" ersetzt.

8. In § 25 Abs. 3 wird im ersten und letzten Satz jeweils die Verweisung auf „§ 28 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung auf „§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2" ersetzt.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird für die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist die nach den § 42 Abs. 4, § 42 a Abs. 2 oder § 42 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Jahreslohnsteuer für die Berechnung des Erstattungsbetrags um 30 vom Hundert zu ermäßigen, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b entfällt."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Das gilt auch, solange bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses der Arbeitslohn fortgezahlt wird."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; dabei werden die Worte „Wird im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses die Beschäftigung unterbrochen oder eingeschränkt," durch die Worte „Wird bei einer Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung der Arbeitslohn nicht oder nicht mehr fortgezahlt," ersetzt.

cc) Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Der Arbeitnehmer nachweislich erkrankt ist, oder".

dd) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden Nummern 2 bis 10. Dabei werden in der neuen Nummer 2 die Worte „oder Hausgeld" gestrichen und in der neuen Nummer 8 das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

ee) Hinter dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Zulage wird auch Arbeitnehmern gewährt, die Konkursausfallgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen; dabei sind die Zeiten zu berücksichtigen, für die der Arbeitnehmer noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat, die seinen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen. Das gilt nicht, soweit für diese Zeiten bereits Zulagen gewährt worden sind."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Satz 1" durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 und 2" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

cc) Der letzte Satz erhält die folgende Fassung:

„Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach § 40 und § 40 b des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, und steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3 b des Einkommensteuergesetzes) bleiben außer Betracht."

c) Hinter dem Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 ist das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in Berlin (West) (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), das den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründet (§§ 141 b, 141 c des Arbeitsförderungsgesetzes). Absatz 2 Satz 5 ist sinngemäß anzuwenden."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In dem neuen Absatz 4 werden im Satz 1 die Worte „Absatz 1 Satz 1" durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 und 2" ersetzt und erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 3 ist auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag und für die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 auf einen durch 10 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das auf seiner Lohnsteuerkarte oder auf einer entsprechenden Bescheinigung für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Bei Arbeitnehmern, bei denen der Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen II und III vorgenommen wird, beträgt der Kinderzuschlag 22 Deutsche Mark monatlich, 5 Deutsche Mark wöchentlich oder eine Deutsche Mark täglich für jedes Kind. Bei anderen als den in Absatz 4 erster Halbsatz genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Zuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 4 Satz 2). Wird der Steuerabzug nach der Steuerklasse IV durchgeführt, ermäßigen sich die in den Sätzen 2 und 3 genannten Beträge des Kinderzuschlags um 50 vom Hundert."

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Hinter dem neuen Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 ist von dem zuständigen Arbeitsamt zu errechnen und zusammen mit dem Konkursausfallgeld auszuzahlen; sie ist den Arbeitnehmern gegenüber gesondert auszuweisen. Die ausgezahlten Zulagen werden dem Arbeitsamt auf Antrag von dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hätte, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Absatz 6 letzter Satz gilt entsprechend.

(8) Hat das Arbeitsamt den Konkursverwalter mit der Errechnung und Auszahlung des Konkursausfallgeldes beauftragt (§ 141 i des Arbeitsförderungsgesetzes), so hat der Konkursverwalter auch die Zulage zu errechnen und auszuzahlen. Die Mittel für die Auszahlung werden vom Arbeitsamt dem Konkursverwalter zur Verfügung gestellt und dem Arbeitsamt auf Antrag von dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hätte, ersetzt."

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9. In dem neuen Absatz 9 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat oder in den Fällen des § 28 Abs. 7 und 8 abzuführen hätte, die Zulage durch schriftlichen Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 28 Abs. 6 Satz 2 auszuzahlen ist, in den Fällen des § 28 Abs. 7 und 8 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Auszahlung des Konkursausfallgeldes, zu stellen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden."

b) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers oder in den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 auf Anfrage des Arbeitsamts oder des Konkursverwalters Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen."

c) Im Absatz 5 werden im Satz 1 die Worte „Satz 1 und 2" durch die Worte „Satz 1 bis 3" und im letzten Satz das Wort „Satz 1" durch die Worte „Satz 1 und 2" ersetzt.

12. In § 30 Abs. 1 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1971" durch die Jahreszahl „1975" ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Jahreszahl „1970" durch die Jahreszahl „1974" ersetzt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich des Satzes 2 auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 ist auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1975 ausgeführt werden."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet."

d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Worte ab „vom Tage" bis „bekannt" durch die Worte „vom 6. August 1974 an anzuwenden" ersetzt.

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Vorschriften über die Gewährung der Zulage bei der Zahlung von Konkursausfallgeld sind erstmals ab 20. Juli 1974 anzuwenden."

Artikel 7

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
      „Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,
      1. daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebstätte errichten oder erweitern und
      2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,
      wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt."
      bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
   b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
      „Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind."
   c) In Absatz 5 werden die Sätze 3 bis 5 durch den folgenden Satz ersetzt:
      „§ 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b" durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung" gestrichen und die Worte „die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter" durch die Worte „abnutzbare Wirtschaftsgüter" ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
      cc) Der folgende Satz 4 wird angefügt:
      „§ 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."
   b) In Absatz 3 erhält Satz 3 die folgende Fassung:
      „§ 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

4. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet."
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird gestrichen.
      bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
      cc) Im neuen Satz 1 wird das Wort „jedoch" gestrichen.
      dd) Im neuen Satz 2 werden die Worte „des Satzes 2" durch die Worte „des Satzes 1" ersetzt.
      ee) Hinter dem neuen Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
      „Die Sätze 1 und 2 gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, mit der Maßgabe, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist."

Artikel 8

Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes

§ 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:
   „(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden."

Artikel 9

Änderung des Schutzbaugesetzes

§ 7 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird gestrichen.

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Schutzräume, die nach dem 31. Dezember 1974 fertiggestellt worden sind."

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211, 1214) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung" gestrichen.

   b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes" durch die Worte „des Entwicklungsländer-Steuergesetzes" ersetzt.

   c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 ist, daß die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung" gestrichen und die Worte „des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes" durch die Worte „des Entwicklungsländer-Steuergesetzes" ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Worte „oder einen Bewertungsabschlag nach § 1 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes" gestrichen.

   b) In Absatz 3 Nr. 2 werden im ersten Satzteil die Worte „oder ein Bewertungsabschlag nach § 1 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes" und im letzten Satzteil die Worte „oder des Bewertungsabschlags" gestrichen.

3. Hinter § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

   „§ 6

   Ermächtigung

   Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

4. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 7 bis 9.

5. Der neue § 7 erhält die folgende Fassung:

   „§ 7

   Anwendungsbereich

   (1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden.

   (2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet."

Artikel 11

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), geändert durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 933), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 1 Abs. 2" durch die Worte „die beschränkte Steuerpflicht im Sinn" und die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 5 wird die Verweisung auf „§ 50 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 50 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

4. In § 10 Abs. 3 wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 oder 5 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127) wird wie folgt geändert:

1. In § 38 werden

   a) in Satz 1 die Worte „Ziff. 2" durch die Worte „Nr. 2" ersetzt und

b) in Satz 3 die Worte „und Ergänzungsabgabe" gestrichen und das Wort „sind" jeweils durch das Wort „ist" ersetzt.

2. In § 40 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „die sich bei der Veranlagung des Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte ergebende deutsche Einkommensteuer" durch die Worte „die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens — einschließlich der ausländischen Einkünfte — nach den §§ 32 a, 32 b, 34 und 34 b ergebende deutsche Einkommensteuer" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 986) werden die Worte „die sich bei der Veranlagung des Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte ergebende deutsche Einkommensteuer" durch die Worte „die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens — einschließlich der ausländischen Einkünfte — nach den §§ 32 a, 32 b, 34 und 34 b ergebende deutsche Einkommensteuer" ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. § 265 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 wird das Wort „uneheliche" durch das Wort „nichteheliche" ersetzt.

   b) In Satz 3 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

      „2. wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder

      3. wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten."

   c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

      „In den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 und 3 ist § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend anzuwenden."

2. In § 267 Abs. 2 Nr. 5 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform

In § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 Ziff. 1, 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Spar-Prämiengesetzes

In § 1 b des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2109), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3626), erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen, für die die Prämie nach diesem Gesetz, die Wohnungsbauprämie oder der Sonderausgabenabzug beantragt worden ist, ausschließlich

1. vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird, oder

2. von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen."

Artikel 17

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

In § 2 b Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2105), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3626), erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen, für die die Prämie nach diesem Gesetz, die Sparprämie oder der Sonderausgabenabzug beantragt worden ist, ausschließlich

1. vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird, oder

2. von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen."

Artikel 18

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 10 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), geändert durch das

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3610), erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn die Bausparbeiträge, für die der Sonderausgabenabzug, oder die prämienbegünstigten Aufwendungen, für die die Prämie beantragt worden ist, ausschließlich

1. vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird, oder
2. von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen."

Artikel 19

Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz vom 29. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1533) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs 5 Satz 1 werden die Worte „und Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen" gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung" durch die Worte „nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bücher nicht oder nicht ordnungsgemäß führen" durch die Worte „den Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermitteln" ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung" gestrichen.
5. Hinter § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Zeitlicher Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 enden."

Zweiter Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Raumordnung, des Bauwesens und des Städtebaus

Artikel 20

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes."

2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
   b) In Satz 4 Nr. 4 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

3. In § 45 Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

   „Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, die zum Familienhaushalt gehören."

Artikel 21

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1972 (Amtsbl. des Saarlandes S. 149), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes."

2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
   b) In Satz 4 Nr. 4 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

3. In § 27 Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

   „Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, die zum Familienhaushalt gehören."

Artikel 22

Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Das Zweite Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1862; 1974 I S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt

1. bis zu einem Betrage von 1 200 Deutsche Mark,
   a) wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt sind, oder
   b) wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder
2. bis zu einem Betrage von 2 400 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder
3. bis zu einem Betrage von 3 000 Deutsche Mark, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird."

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Kinderfreibeträge

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des Kindergeldes abgesetzt."

Dritter Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Artikel 23

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung" gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung" gestrichen.
3. In § 14 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

   „(2) Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 sind vom Tage der Errichtung der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung an anzuwenden; die Vorschrift des § 4 Abs. 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.

   (3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 und des § 5 Abs. 1 sind auf die dort bezeichneten Veräußerungen auch dann anzuwenden, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen worden sind; die Vorschrift des § 3 Abs. 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet."

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

In § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 433), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 30. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 361), wird die Verweisung auf „§ 38 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 42 d des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

Vierter Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialordnung

Artikel 25

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

§ 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 26

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 23. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2069), wird wie folgt geändert:

1. § 16 a Abs. 4 wird gestrichen.

2. § 33 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schwerbeschädigte erhalten für jedes Kind einen Kinderzuschlag. Dies gilt nicht, wenn für dasselbe Kind Anspruch auf Kindergeld oder auf Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes besteht."

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „das für das dritte Kind vorgesehen ist," gestrichen.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Empfängern einer Pflegezulage ist, auch wenn die Pflegezulage nach § 35 Abs. 3 nicht gezahlt wird oder nach § 65 Abs. 1 ruht, Absatz 5 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden. Für jedes Kind, für das ihnen nach Absatz 1 kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten sie einen Zuschlag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes, das für das erste Kind vorgesehen ist."

Artikel 27

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Unterhaltsgeld beträgt 90 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112. Der Bundesminster für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 gilt entsprechend."

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Unterhaltsgeld ist in diesem Falle so hoch wie das Arbeitslosengeld (§ 111)."

2. In § 59 wird Absatz 5 gestrichen.

3. § 68 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Kurzarbeitergeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 1 oder 2). Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. Dabei ist von den Leistungssätzen nach der Rechtsverordnung zu § 111 Abs. 2 auszugehen. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes für die Ausfallstunde ist auf ein Vierzigstel dieser Leistungssätze festzusetzen."

4. § 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat er die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen; dabei hat er von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte über den Familienstand auszugehen. Der Arbeitnehmer hat die erforderlichen Angaben zu machen."

5. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „nicht mehr als zwanzig Stunden" werden jeweils durch die Worte „weniger als 20 Stunden" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „mehr als zwanzig Stunden" durch die Worte „mindestens 20 Stunden" ersetzt.

6. In § 108 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Hauptbetrages" gestrichen.

7. In § 110 Nr. 1 werden die Worte „nach den §§ 111 bis 114" durch die Worte „nach der auf Grund des § 111 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung" ersetzt.

8. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

(1) Das Arbeitslosengeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (§ 112).

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. Dabei hat er zugrunde zu legen:

1. als Lohnsteuer

a) bei Nichtverheirateten die Steuer nach der Einkommensteuer-Grundtabelle und

b) bei Verheirateten die Steuer nach der Einkommensteuer-Splittingtabelle

unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Freibetrages, des Werbungskosten-Pauschbetrages, des Sonderausgaben-Pauschbetrages sowie eines Pauschbetrages für Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 16 vom Hundert des Arbeitslohns, höchstens jedoch 2 700 Deutsche Mark bei Nichtverheirateten und 5 400 Deutsche Mark bei Verheirateten. Nichtverheiratete, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes haben, stehen Verheirateten gleich;

2. als Kirchensteuer-Hebesatz den im Vorjahr in den Ländern geltenden niedrigsten Kirchensteuer-Hebesatz;

3. als Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des gewogenen Mittels der am 1. Juli des Vorjahres geltenden Beitragssätze für Pflichtversicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben;

4. als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten;
5. als Leistungsbemessungsgrenze die nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 für den Beitrag zur Bundesanstalt geltende Beitragsbemessungsgrenze.

Die Leistungssätze sind auf den nächsten durch 60 teilbaren Pfennig-Betrag zu runden. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß geänderte Leistungssätze vom Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 122) an gelten, in dem sie in Kraft tritt.

(3) Änderungen des durchschnittlichen Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung, der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit werden in einer späteren Rechtsverordnung nach Absatz 2 erst dann berücksichtigt, wenn sie zusammengenommen mehr als einen Prozentpunkt betragen; in diesem Fall werden auch Veränderungen der Kirchensteuer-Hebesätze berücksichtigt. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß für Arbeitslose, die bei Inkrafttreten einer späteren Rechtsverordnung die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, bisherige günstigere Leistungssätze weiterhin maßgebend sind, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist."

9. § 112 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird gestrichen.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „Auszugehen ist von dem im Bemessungszeitraum in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelt" durch die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des § 111 Abs. 1 ist das im Bemessungszeitraum in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielte Arbeitsentgelt" ersetzt.
   c) In Absatz 5 werden die Worte „von dem auszugehen ist" gestrichen.
   d) In Absatz 6 werden die Worte „ist von dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt auszugehen" durch die Worte „ist Arbeitsentgelt das durchschnittliche Entgelt" ersetzt.
   e) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „der Hauptbetrag" durch die Worte „das Arbeitslosengeld" ersetzt.
   f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

      „(9) Das Arbeitsentgelt ist auf den nächsten durch 5 teilbaren Deutsche-Mark-Betrag zu runden."

10. § 112 a wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 112 Abs. 1)" gestrichen.
    b) In Satz 2 werden die Worte „Ist das Arbeitslosengeld nach § 112 Abs. 7 bemessen worden" durch die Worte „Ist von einem Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 ausgegangen worden" ersetzt.

11. § 113 wird gestrichen.

12. § 114 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird gestrichen.
    b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „(2)" gestrichen.

13. In § 115 werden die Worte „nach den §§ 111 bis 114" durch die Worte „nach der auf Grund des § 111 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung" ersetzt.

14. In § 123 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einem Angehörigen, für den ihm ein Familienzuschlag gewährt wird," durch die Worte „seinem Ehegatten oder seinen Kindern" ersetzt.

15. In § 126 werden die Worte „nach den §§ 111 bis 114" durch die Worte „nach der auf Grund des § 111 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung" ersetzt.

16. § 136 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

       „(1) Die Arbeitslosenhilfe beträgt 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 2).

       (2) Arbeitsentgelt ist
       1. im Falle des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a das Arbeitsentgelt, nach dem sich zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs. 8 gerichtet hätte,
       2. in allen übrigen Fällen das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7."
    b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

       „(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gilt entsprechend."

17. In § 137 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht" durch die Worte „seines Ehegatten sowie seiner Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat" ersetzt.

18. § 138 Abs. 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

    „8. das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie Leistungen für Kinder, die den Anspruch auf Kindergeld ausschließen, jedoch nur bis zur Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf die Leistung zu zahlen wäre (§ 12 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes)."

19. In § 139 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

20. In § 141 b Abs. 1 und 4, § 141 d Satz 1, § 141 h Abs. 1 Satz 1 und § 141 n Satz 1 werden die Worte „letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens" durch die Worte „letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses" ersetzt.

21. In § 141 b Abs. 4 werden die Worte „die letzten drei Monate vor dem Tode des Erblassers" durch die Worte „die letzten dem Tode des Erblassers vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses" ersetzt.

22. In § 157 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Schichtungen der Einheitslöhne und die Familienzuschläge" durch die Worte „die Schichtungen der Arbeitsentgelte und das Verhältnis der Zahl der Verheirateten zu der Zahl der nichtverheirateten Leistungsempfänger" ersetzt.

23. § 175 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„2. für den beitragspflichtigen Wehr- oder Zivildienstleistenden das durchschnittliche Arbeitsentgelt (§ 112) aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. März und am 1. September des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist."

24. In § 186 a Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fälligkeit" durch das Wort „Zahlung" ersetzt.

25. § 235 wird gestrichen.

26. § 237 wird wie folgt geändert:

a) Es werden eingefügt:

aa) nach den Worten „§ 24 Abs. 3," die Worte „§ 44 Abs. 2,",

bb) nach den Worten „§ 67 Abs. 2," die Worte „§ 68 Abs. 4,",

cc) nach den Worten „§ 109 Abs. 1," die Worte „§ 111 Abs. 2,",

dd) nach den Worten „§ 134 Abs. 3," die Worte „§ 136 Abs. 3,".

b) Die Worte „sowie § 235" werden gestrichen.

Artikel 28

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 779), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. § 182 Abs. 7 wird gestrichen.

2. In § 561 Abs. 1 werden die Worte „§ 182 Abs. 4, 5, 7, 8 und 10" durch die Worte „§ 182 Abs. 4, 5, 8 und 10" ersetzt.

3. § 583 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kinderzulage darf das auf das Kind entfallende Kindergeld, das ohne den Anspruch auf die Kinderzulage zu zahlen wäre (§ 12 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes), nicht unterschreiten; bei der Feststellung dieses Mindestbetrages zählen nur die Kinder, für die nach Absatz 1 oder 3 ein Anspruch auf Kinderzulage besteht."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Würde für das Kind ohne den Anspruch auf Kinderzulage Anspruch auf Kinderzuschuß nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen bestehen, so ist die Kinderzulage mindestens in Höhe des Kinderzuschusses zu gewähren."

c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 2 wird Satz 3.

d) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die sich aus Absatz 2 Satz 2 für die Unfallversicherung ergebenden Mehraufwendungen werden von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen erstattet. Das Nähere über die Abrechnung und Zahlung bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung. Er kann bestimmen, daß die Erstattungsansprüche durch Pauschbeträge abgegolten werden, und deren Zahlungsweise regeln."

4. § 598 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

5. In § 1241 Abs. 1 werden die Worte „§ 182 Abs. 4, 5 und 7" durch die Worte „§ 182 Abs. 4 und 5" ersetzt.

6. In § 1262 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn für dasselbe Kind Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt wird. Wird für eine Zeit, für die Kinderzuschuß gewährt worden ist, nachträglich ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt, so geht der Anspruch auf Kinderzulage bis zur Höhe des geleisteten Kinderzuschusses auf den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter über."

7. § 1270 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses" gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt der Kinderzuschuß bei der Rente des Versicherten und bei Waisenrenten (§ 1269 Abs. 1 Satz 3) unberücksichtigt."

c) In Satz 5 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses" durch die Worte „ohne Kinderzuschuß" ersetzt.

8. In § 1278 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit der Verletztenrente" die Worte „ohne Kinderzulage" eingefügt.

Artikel 29

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

In Artikel 3 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1077) werden die Worte „in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres" durch die Worte „in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember" ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „§ 182 Abs. 4, 5 und 7" durch die Worte „§ 182 Abs. 4 und 5" ersetzt.

2. In § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

   „Dies gilt nicht, wenn für dasselbe Kind Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt wird. Wird für eine Zeit, für die Kinderzuschuß gewährt worden ist, nachträglich ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt, so geht der Anspruch auf Kinderzulage in Höhe des geleisteten Kinderzuschusses auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über."

3. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses" gestrichen.

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt der Kinderzuschuß bei der Rente des Versicherten und bei Waisenrenten (§ 46 Abs. 1 Satz 3) unberücksichtigt."

   c) In Satz 5 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses" durch die Worte „ohne Kinderzuschuß" ersetzt.

4. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit der Verletztenrente" die Worte „ohne Kinderzulage" eingefügt.

Artikel 31

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1 werden die Worte „§ 182 Abs. 4, 5 und 7" durch die Worte „§ 182 Abs. 4 und 5" ersetzt.

2. In § 60 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

   „Dies gilt nicht, wenn für dasselbe Kind Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt wird. Wird für eine Zeit, für die Kinderzuschuß gewährt worden ist, nachträglich ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt, so geht der Anspruch auf Kinderzulage in Höhe des geleisteten Kinderzuschusses auf die Bundesknappschaft über."

3. § 70 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „und des Kinderzuschusses" gestrichen.

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt der Kinderzuschuß bei der Rente des Versicherten und bei Waisenrenten (§ 69 Abs. 6 Satz 3) unberücksichtigt."

   c) In Satz 5 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses" durch die Worte „ohne Kinderzuschuß" ersetzt.

4. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit der Verletztenrente" die Worte „ohne Kinderzulage" eingefügt.

Artikel 32

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), zuletzt geändert durch das Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) § 1262 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten

sind. Seine Anwendung darf nicht dazu führen, daß die Summe der Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der gesetzlichen Unfallversicherung den Betrag unterschreitet, der bis zu seinem Inkrafttreten zu zahlen war."

2. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 1278 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656) gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind."

Artikel 33

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), zuletzt geändert durch das Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1937) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind. Seine Anwendung darf nicht dazu führen, daß die Summe der Renten aus der Angestelltenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung den Betrag unterschreitet, der bis zu seinem Inkrafttreten zu zahlen war."

2. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 55 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656) gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind."

Artikel 34

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind. Seine Anwendung darf nicht dazu führen, daß die Summe der Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung den Betrag unterschreitet, der bis zu seinem Inkrafttreten zu zahlen war."

2. § 17 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 75 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656) gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind."

Artikel 35

Änderung des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt

a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Spar-Prämiengesetzes, die nach Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes angelegt werden; die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 1 des Spar-Prämiengesetzes) ist nicht erforderlich,

b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt werden; die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) ist nicht erforderlich,

c) als Aufwendungen des Arbeitnehmers

1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,

2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
3. zum Erwerb eines Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder
4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind,

d) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers zu einem Vorzugskurs (§ 8 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 10. Oktober 1967, Bundesgesetzbl. I S. 977) unter Vereinbarung einer sechsjährigen Sperrfrist,

e) als Beiträge des Arbeitnehmers zu Kapitalversicherungen gegen laufenden Beitrag auf den Erlebens- oder Todesfall auf Grund von Versicherungsverträgen, die nach dem 30. September 1970 abgeschlossen worden sind. Voraussetzung für die Förderung der Beiträge nach diesem Gesetz ist, daß

1. die Versicherungsverträge eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren haben und während der Mindestvertragsdauer, außer beim Tod oder der völligen Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder im Fall der Eheschließung des im Aussteuerversicherungsvertrag bezeichneten Kindes des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, weder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden (Sperrfrist),
2. die Versicherungsbeiträge keine Anteile für Zusatzleistungen wie Unfall, Invalidität oder Krankheit enthalten,
3. die Versicherungsverträge nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Vertragsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrages führen,
4. die Gewinnanteile nur zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden und
5. der jährliche Beitragsaufwand den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

(2) Die Leistungen können auch erbracht werden

a) zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit dem Arbeitnehmer verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,

b) zugunsten der in § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden,

c) zugunsten der Eltern oder eines Elternteils des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitnehmer als Kind die Voraussetzungen des Buchstaben b erfüllt.

(3) Der Arbeitgeber hat für die berechtigten Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu leisten, bei dem die vermögenswirksame Anlage zu erfolgen hat. Dabei sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen. Es hat dem Arbeitgeber die Art der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen schriftlich zu bestätigen. Bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen auf einen nach dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder nach Absatz 1 Buchstabe e abgeschlossenen Vertrag genügt die Bestätigung der Art der Anlage der ersten vermögenswirksamen Leistungen. Kann eine weitere Leistung des Arbeitgebers nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a, b oder e erfüllen, so hat das Unternehmen oder Institut dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Anlage nach Absatz 1 Buchstabe d und die Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes; Absatz 3 gilt ferner nicht für die Anlage nach Absatz 1 Buchstabe c.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vermögenswirksame Leistungen können in Verträgen mit Arbeitnehmern, in Betriebsvereinbarungen, in Tarifverträgen oder in bindenden Festsetzungen (§ 19 Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 191 —, zuletzt geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 2879) vereinbart werden."

3. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d und § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165) bezieht, erhält eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung 24 000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes 48 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind um 1 800 Deutsche Mark. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 30 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40 vom Hundert."

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kinder im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, wenn sie im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung nach § 32 Abs. 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind."

c) Die Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Spar-Prämiengesetzes und § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 und Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen oder in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e die Sperrfristen nicht eingehalten werden."

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Durch diese Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß die rückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, oder durch den Arbeitgeber, gegen den der Arbeitnehmer die Darlehnsforderung begründet hat, einzubehalten und an das Wohnsitzfinanzamt abzuführen sind."

6. § 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Anlage erfolgt, hat in dem Sparbuch, der Annahmeurkunde des Bausparvertrages, dem Versicherungsschein oder einer ähnlichen Urkunde, die es über die vermögenswirksame Leistung ausstellt, in deutlicher Form auf die staatlichen Vergünstigungen hinzuweisen, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder § 10 des Einkommensteuergesetzes gewährt werden."

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Jahreszahl „1970" durch „1974" ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

(2) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1970 und vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656) erbracht werden, gelten die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930)."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

8. Es wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

Artikel 36

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1881), wird gestrichen.

Artikel 37

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 wird gestrichen.

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaf-

ten, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte. Auch im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt."

3. In § 45 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Buchstabe a Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt, oder — falls die Arbeitsentgelte gleichhoch sind — der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht."

Fünfter Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Haushaltsrechts und der Finanzverwaltung

Artikel 38

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Das Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) wird wie folgt geändert:

In § 57 Abs. 3 wird das Wort „fünf" durch das Wort „acht" ersetzt.

Artikel 39

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1426) werden hinter dem Wort „Missionen" ein Beistrich gesetzt und die Worte „der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik" eingefügt.

Artikel 40

Änderung des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

In § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 145) wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkomensteuergesetzes" ersetzt.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 41

Überleitungsvorschrift zum Lastenausgleichsgesetz

Soweit und solange der Gesamtbetrag der in der Unterhaltshilfe enthaltenen Zuschläge für Kinder und der nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes nicht als Einkünfte geltenden Zulagen abzüglich der auf die Unterhaltshilfe angerechneten Zulagen für Kinder und Rentenleistungen, die Vollwaisen oder Kinder beziehen, infolge der Änderung des § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes durch Artikel 14 Nr. 2 hinter dem entsprechenden Betrag für den Monat Dezember 1974 zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage gewährt.

Artikel 42

Übergangsregelung zum Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Ist Krankengeld oder Übergangsgeld in Höhe des Nettoentgelts für eine Zeit nach dem 28. Februar 1975 zu zahlen und liegt der Bemessungszeitraum ganz oder teilweise in der Zeit vor dem 1. Januar 1975, so wird das regelmäßige kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt neu berechnet. Die Neuberechnung wird vorgenommen, indem das regelmäßige kalendertägliche Bruttoarbeitsentgelt (Regellohn) um die gesetzlichen Lohnabzüge vermindert wird, die nach dem am 1. Januar 1975 geltenden Recht und der Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1975 in Betracht kommen würden. Führt die Neuberechnung zu einem höheren Krankengeld oder Übergangsgeld, so ist dieses vom Leistungsbeginn an, frühestens vom 1. Januar 1975 an, zu zahlen.

Artikel 43

Übergangszuschlag nach dem Bundesversorgungsgesetz

Soweit und solange die für die Kinder des Versorgungsberechtigten insgesamt gewährten Kinderzuschläge und ähnliche Leistungen infolge der Än-

derung des § 33 b des Bundesversorgungsgesetzes durch Artikel 26 Nr. 2 hinter den Leistungen, die bei Fortgelten des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechts zugestanden hätten, zurückbleiben, wird ein Übergangszuschlag gewährt. Ist der Anspruch auf einen Übergangszuschlag einmal weggefallen, so lebt er nicht wieder auf.

Artikel 44

Übergangsregelung zum Arbeitsförderungsgesetz

(1) Soweit die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Leistungssätze für das Unterhaltsgeld, das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe zuzüglich eines Betrages in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz niedriger als nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften sind, erhöhen sich die Leistungssätze

1. bei Ansprüchen auf Unterhaltsgeld, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erschöpft sind, sowie
2. bei Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe für die Zeit bis zum 31. März 1975 und bei Ansprüchen auf diese Leistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erschöpft sind,

um den Unterschiedsbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß in den betroffenen Arbeitsentgeltstufen allen Verheirateten und allen nach § 111 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes den Verheirateten gleichstehenden Anspruchsberechtigten der höchste Unterschiedsbetrag in der Arbeitsentgeltstufe zu zahlen ist, sofern dies im Interesse einer schnellen Auszahlung der Leistungen notwendig ist; er kann auch bestimmen, daß die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Leistungssätze für das Unterhaltsgeld erstmalig für den ersten Zahlungszeitraum, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt, anzuwenden sind. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erschöpften Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 5 ist weiterhin § 44 Abs. 5 Satz 2 in der bisherigen Fassung anzuwenden."

Artikel 45

Übergangsregelung zur Reichsversicherungsordnung

(1) § 583 Abs. 2 und § 598 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes gelten auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

(2) Erreicht der in § 598 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes genannte Höchstbetrag auch unter Berücksichtigung der Rentenanpassungen (§ 579 der Reichsversicherungsordnung) nicht den am 31. Dezember 1974 maßgeblichen Höchstbetrag, so ist dieser zugrunde zu legen.

Artikel 46

Übergangsregelung bei Außerkrafttreten zwischenstaatlicher Abkommen

(1) Kindergeld, das auf Grund von Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Spanien und der Türkei geleistet wird, beträgt monatlich

für das erste Kind	10 Deutsche Mark,
für das zweite Kind	25 Deutsche Mark,
für das dritte und vierte Kind je	60 Deutsche Mark,
für jedes weitere Kind	70 Deutsche Mark.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Vorschriften über die Gewährung von Kindergeld, die in einem zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit enthalten sind, weiterhin anwendbar bleiben, wenn sie durch Kündigung des Abkommens außer Kraft getreten sind.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt monatlich

für das zweite Kind	25 Deutsche Mark,
für das dritte und vierte Kind je	60 Deutsche Mark,
für jedes weitere Kind	70 Deutsche Mark.

Soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten, dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist, kann Kindergeld auch für das erste Kind bis zu einer Höhe von 10 Deutsche Mark monatlich gezahlt werden."

Artikel 47

Ermächtigung zur Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, das Bundeskindergeldgesetz in der vom 1. Januar 1975 an geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 48

Außerkrafttreten

Die nachfolgenden Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft:

1. Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 18. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 969), geändert durch die Berichtigung der Verordnung über die Jahreslohnsteuer vom 8. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 582).
2. Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 193), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 21. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1553).

Die Verordnungen sind aber auf laufenden Arbeitslohn, der für vor dem 1. Januar 1975 endende Lohn-

zahlungszeiträume bezogen wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1975 zufließen, weiter anzuwenden.

Artikel 49

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 50

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Artikel 10 Nr. 3, Artikel 35 Nr. 8 und Artikel 47 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Artikel 27 Nr. 20 und 21 tritt mit Wirkung vom 20. Juli 1974 in Kraft. Artikel 28 Nr. 3 Buchstaben b, c und d, Nr. 6, 7, 8, Artikel 30 Nr. 2, 3, 4, Artikel 31 Nr. 2, 3, 4, Artikel 32, 33 und 34 treten am 1. Juli 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
K. Ravens

Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung

Vom 23. Dezember 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. § 7 b wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 innerhalb von acht Jahren nach der Fertigstellung nach einem Zwischenerwerb auf einen neuen Erwerber (Zweiterwerber) über, so kann der Zweiterwerber die erhöhten Absetzungen im Sinne des Absatzes 1 vornehmen, wenn weder der Bauherr noch der Zwischenerwerber für das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat. Für den Zweiterwerber tritt an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Zweiterwerbs. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

   b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

   c) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 4 die Worte „und für den Ersterwerber im Sinne des Absatzes 3" durch die Worte „für den Ersterwerber im Sinne des Absatzes 3 und für den Zweiterwerber im Sinne des Absatzes 4" ersetzt.

   d) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 1 die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

   e) Im neuen Absatz 7 wird in Satz 1 und in Satz 2 jeweils die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

2. In § 52 wird hinter Absatz 10 der folgende Absatz 10 a eingefügt:

   „(10 a) § 7 b Abs. 4 ist erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen anzuwenden, die nach dem 30. November 1974 vom Zweiterwerber angeschafft werden."

3. In § 53 Abs. 3 wird hinter Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

   „Geht in den Fällen des § 7 b Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 das Gebäude oder die Eigentumswohnung innerhalb von zwölf Jahren nach Fertigstellung nach einem Zwischenerwerb auf einen neuen Erwerber (Zweiterwerber) über, so kann der Zweiterwerber die erhöhten Absetzungen nach Satz 1 vornehmen, wenn er das Gebäude oder die Eigentumswohnung nach dem 30. November 1974 angeschafft hat und weder der Bauherr noch der Zwischenerwerber für das Gebäude oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat; für den Zweiterwerber treten an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Zweiterwerbs und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten."

Artikel 2

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

   „§ 4 a

   Investitionszulage zur Konjunkturbelebung

   (1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes fallen, wird für begünstigte Inve-

stitionen, die sie in einem inländischen Betrieb vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Wird die Investition von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem inländischen Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung in einem inländischen Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben,

wenn die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder wenn der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung begonnen hat. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Juli 1976 geliefert oder fertiggestellt werden. An die Stelle des 1. Juli 1976 tritt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der 1. Juli 1977. Bei Wirtschaftsgütern, die im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, die durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft als Großprojekte im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung mit besonderer energiepolitischer Bedeutung anerkannt worden sind, tritt an die Stelle des 1. Juli 1976 der 1. Juli 1978; Großprojekte in diesem Sinne sind insbesondere Heizkraftwerke, Kernkraftwerke, Steinkohlenkraftwerke, Müllkraftwerke, Müllheizwerke, Fernwärmenetze, Aufschluß von Steinkohlen- und Braunkohlenfeldern, Großschachtanlagen, Anlagen für den Kernbrennstoffkreislauf, Raffinerien einschließlich Konversions- und Entschwefelungsanlagen, ober- und unterirdische Speicheranlagen für Erdöl und Erdgas sowie Rohrleitungen. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Die Sätze 1 bis 6 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. Sie kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. § 1 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes und § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 gelten entsprechend.

(4) Für Wirtschaftsgüter, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, die aber keine Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 und 4 sind und die nach dem 30. Juni 1976 und vor dem 1. Juli 1977 fertiggestellt oder geliefert werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1976 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. Für Gebäude und Gebäudeteile, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1977 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1977 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. Für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 4, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1978 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1978 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(5) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 bis 4" durch die Worte „§§ 1 bis 4 a" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig."

c) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 1 und 4" durch die Worte „§§ 1, 4 und 4 a" ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Das gleiche gilt" durch die Worte „Bei den Investitionszulagen nach § 1 und § 4 gilt das gleiche" ersetzt.

e) In Absatz 7 werden die Worte „der Bescheinigung nach § 2" durch die Worte „von Bescheinigungen nach § 2 und § 4 a Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 2" durch die Worte „der Absätze 2 und 3" ersetzt.

b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Vorschriften des § 4 a sind erstmals auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. November 1974 bestellt werden oder mit deren Herstellung nach dem 30. November 1974 begonnen wird, und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden mit denen nach dem 30. November 1974 begonnen wird."

Artikel 3

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung nach einem Zwischenerwerb auf einen neuen Erwerber (Zweiterwerber) über, so kann der Zweiterwerber die erhöhten Absetzungen im Sinne des Absatzes 1 vornehmen, wenn weder der Bauherr noch der Zwischenerwerber für das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat. Für den Zweiterwerber tritt an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Zweiterwerbs. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

c) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 1 die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

2. In § 31 wird hinter Absatz 4 der folgende Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) § 14 a Abs. 4 ist erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen anzuwenden, die nach dem 30. November 1974 vom Zweiterwerber angeschafft werden."

Artikel 4

Gesetz über die berechnungsrechtliche Behandlung von Investitionszulagen im preisgebundenen Wohnungsbau

§ 1

Nichtberücksichtigung der Investitionszulage

Bei der Herstellung von Gebäuden und Gebäudeteilen mit preisgebundenen Wohnraum ist eine nach § 4 a des Investitionszulagengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3676) gewährte Investitionszulage in der Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung der zulässigen Miete nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

Gesetz zur Befreiung bestimmter Erwerbe von der Grunderwerbsteuer

§ 1

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Grunderwerbsteuer ausgenommen ist der Erwerb eines Grundstücks von einem Veräußerer, der das Grundstück zur Rettung seines Grundpfandrechts nach landesrechtlichen Vorschriften steuerfrei von einem Bauherrn erworben hat; die Befreiung tritt nur ein, soweit der unmittelbare Erwerb von dem Bauherrn einer Besteuerung nicht unterliegen würde. Die Veräußerung des Grundstücks durch den Bauherrn gilt in diesen Fällen nicht als Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Anwendungsbereich

§ 1 Abs. 1 findet erstmals Anwendung auf Erwerbsvorgänge nach dem 30. November 1974.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3656), wird wie folgt geändert:

§ 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Bezugsfrist nach Absatz 1

1. bis auf zwölf Monate verlängert wird, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken vorliegen,
2. bis auf vierundzwanzig Monate verlängert wird, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen."

Artikel 7

Gesetz über die Freigabe der stillgelegten Mittel aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sowie über die Aufhebung der Stillegungspflicht für künftig aufkommende Beträge

§ 1

Freigabe der stillgelegten Mittel

Die nach § 9 Abs. 1 des Stabilitätszuschlaggesetzes vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676, 681) als Konjunkturausgleichsrücklagen auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank angesammelten Beträge werden nach § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes zur Entnahme freigegeben.

§ 2

Aufhebung der Stillegungspflicht für künftig aufkommende Beträge

Künftig aufkommende Beträge aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind nicht mehr als Konjunkturausgleichsrücklage auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank anzusammeln, sondern werden bei den entsprechenden Steuern vom Einkommen vereinnahmt. Zu leistende Erstattungen an Stabilitätszuschlag sind dem Aufkommen aus diesen Steuern zu entnehmen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 8

Gesetz über die Freigabe der stillgelegten Mittel aus der Steuer für den Selbstverbrauch sowie über die Aufhebung der Stillegungspflicht für künftig aufkommende Beträge

§ 1

Freigabe der stillgelegten Mittel

Die nach Artikel 6 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676) als Konjunkturausgleichsrücklagen auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank angesammelten und noch nicht freigegebenen Mittel aus der Steuer für den Selbstverbrauch nach § 30 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681) werden zur Entnahme freigegeben.

§ 2

Aufhebung der Stillegungspflicht für künftig aufkommende Beträge

Künftig aufkommende Beträge aus dieser Steuer für den Selbstverbrauch sind nicht mehr als Konjunkturausgleichsrücklage auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank anzusammeln, sondern werden bei der Umsatzsteuer vereinnahmt. Zu leistende Erstattungen an Steuern für den Selbstverbrauch sind dem Umsatzsteueraufkommen zu entnehmen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Ja-

nuar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.